

Ö F F E N T L I C H E B E K A N N T M A C H U N G

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des hessischen Rettungsdienstgesetzes

Aufgrund der §§ 5, 29 und 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und der §§ 8 und 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16.12.2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580), sowie der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 15.12.2022 die nachstehende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle Waldeck-Frankenberg beschlossen:

§ 1 Grundlage der Gebührenpflicht

Zur Finanzierung der Kosten, die dem Landkreis Waldeck-Frankenberg aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes entstehen und die nicht anderweitig erstattet werden oder als Eigenanteil zu tragen sind, erhebt der Landkreis Waldeck-Frankenberg Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme seiner Zentralen Leitstelle.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht durch die Erteilung eines vergütungsfähigen Einsatzauftrags durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer im Sinne des Hessischen Rettungsdienstgesetzes.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der den Einsatzauftrag ausführt und abrechnet.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für jeden erteilten Einsatzauftrag beträgt **62,00 EUR**.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.
- (3) Die Gebühren werden bei Bedarf zu Beginn eines jeden Jahres den tatsächlichen Kosten angepasst.

§ 5 Fälligkeit, Beitreibung

- (1) Die Gebühren werden monatlich den Leistungserbringern berechnet. Sie werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung stehen dem Gebührenpflichtigen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der jeweils gültigen Fassung zu. Rechtsbehelfe haben gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr.1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rettungsdienst-Gebührensatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig treten die bisherige Rettungsdienst-Gebührensatzung vom 31.05.2011 und die Änderungssatzungen vom 16.12.2014 und vom 18.02.2019 außer Kraft.

Korbach, 16.12.2022

Der Kreisausschuss des
Landkreises Waldeck-Frankenberg

gez. Frese, Erster Kreisbeigeordneter